



Lifecard
Travel
Assistance



Der LTA-
Versicherungs-
schutz für Gruppen bei
Urlaubsreisen, Ausflü-
gen sowie sportlichen
Freizeittouren.

Gruppen-Reiseschutz

Maßgeschneiderte Pakete für den
optimalen Reiseschutz

Lifecard Travel Assistance GmbH



Informationen zu den Reiseversicherungsbedingungen

Sehr geehrte LTA-Kunden,
in dieser Broschüre haben wir alle Informationen (inkl. Versicherungsbedingungen) zu den LTA-Gruppentarifen zusammengestellt. Bitte beachten Sie unbedingt die nachstehend aufgeführten Servicenummern und Hinweise im medizinischen Schadenfall.

Bei Fragen zum Kundenservice
Service-Nummer: +49 (0) 180 5011078

Bei Fragen zur Schadenmeldung/-bearbeitung
Service-Nummer: +49 (0) 180 5011078*

In Notfällen 24-Stunden-Notrufnummer
Telefon: +49 (0) 180 5600605

Inhaltsverzeichnis *Gruppen-Reiseschutz*

Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen	S. 4
Beschreibung des Versicherungsschutzes	S. 9
Selbstbehalte	S. 11
Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse	S. 12
Wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz	S. 13
Wichtige Hinweise zur Vertragslaufzeit und Beitragszahlung	S. 15
Tarif- und Verbraucherinformation	S. 15
Allg. Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen	S. 19
Reise-Stornokosten-Versicherung	S. 33
Reise-Ausfallschutz (Reiseabbruchkosten-Versicherung)	S. 38
Umbuchungsgebühren-Versicherung	S. 39
Reisegepäck-Versicherung	S. 40
Auslandsreise-Krankenversicherung	S. 43
inkl. Inlandsreise-Rückholkosten	
inkl. Auslandsreise-Rückholkosten	
Merkblatt zur Datenverarbeitung	S. 50

Lifecard Travel Assistance GmbH
Franz-Josef-Straße 20, A-5020 Salzburg
Telefon: +43 (0) 662 876402, Fax: +43 (0) 662 876944
E-Mail info@lta-reiseschutz.at, www.lta-reiseschutz.at

Geschäftsführer: Dr. Michael Dorka, Petra Ulrich
FN 295039g, Handelsgericht Salzburg
Gerichtsstand ist Salzburg



Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen

Bitte beachten Sie die nachstehenden Verhaltensregeln bei Eintritt eines Schadensfalles, damit Sie Ihren vollumfänglichen Versicherungsschutz nicht gefährden.

Stellen Sie bitte umgehend persönlich oder durch Ihre Reisebegleitung Kontakt zum Reisehausarzt her (*siehe medizinische Rufnummer unten*), wenn Sie sich in eine medizinische Behandlung vor Ort begeben müssen, damit nicht unnötige Behandlungsmaßnahmen und Kosten entstehen. Schildern Sie alle Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, und folgen Sie den Anweisungen des Reisehausarztes. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Medizinische Rufnummer zu jeder Tages- und Nachtzeit:
+49 (0) 180 5600605

Verletzen Sie eine dieser Verhaltensregeln (Obliegenheiten) grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Dieses könnte zur Folge haben, dass bei Heilbehandlungen oder sonstigen Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, die Erstattung der Heilbehandlungskosten vom Versicherer reduziert wird.

Ergänzend für alle Nord-, Mittel- und Südamerika-Reisenden

Wenn Sie in die USA, nach Kanada, in die Karibik oder in die Südamerikanischen Staaten verreisen, beachten Sie bitte **unbedingt** folgende Punkte:

- Sobald Krankheitssymptome auftreten oder Sie einen Unfall erlitten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei unserem Ärzteteam, damit Ihnen ein qualifizierter Arzt vor Ort genannt oder zu Ihnen geschickt werden kann.

- Geben Sie auch bei ambulanten Behandlungen keine Zahlungsanerkennung ab, bevor unser Ärzteteam die in Rechnung gestellten Positionen geprüft hat.
- Geben Sie bei stationärem Spitalaufenthalt, Arztbesuch in einer Praxis oder bei Arztbesuch in Ihrem Hotel **auf keinen Fall die Daten Ihrer Kredit- oder sonstigen Zahlkarte heraus**, da unsere Ärzte verbindliche Kostenübernahmeerklärungen an die Behandler abgeben.
- Sollten Sie zu Abschlagszahlungen oder schriftlichen Zahlungsverpflichtungen gedrängt oder genötigt werden, schildern Sie dieses bitte umgehend unserem Ärzteteam, damit der Sachverhalt geklärt werden kann.

Rufnummern aus dem Ausland

USA, Kanada, Bahamas, Dominik. Republik, Jamaika, Barbados, Antigua, St. Lucia, Puerto Rico, Brasilien
Telefon: 0 11 49 180 5600605

Kuba, Costa Rica, Panama, Nicaragua, Haiti, Südamerika (außer Brasilien)
Telefon: 0049 180 5600605

Mexiko
Telefon: 98 49 180 5600605

Tobago, Trinidad
Telefon: 01 49 180 5600605

Guadeloupe, Martinique, Reunion
Telefon: 19 49 180 5600605

Maßgeschneiderte Reiseschutzpakete für Reisen bis 28 Tage zu besten Konditionen

Heutzutage ist es das einfachste der Welt, sich seine individuellen Reisewünsche zu erfüllen. Ob einzeln, mit der Familie oder als Gruppe. Höchste Zeit, dass dies auch für Ihren Reiseschutz gilt. Als Ergänzung zu unseren bestehenden Tarifen haben wir deshalb verschiedene Pakete für **Gruppenreisen** entwickelt, die exakt auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

LTA Gruppentarif Basic

Reise-Stornokosten-Versicherung

- Maximaler Reisepreis von 4.000 Euro pro Person, je Reise
- Kein Selbstbehalt bis 69 Jahren¹
- Selbstbehalt von 20 % ab 70 Jahren (nur bei unerwartet schweren Erkrankungen)

Reise-Ausfallschutz (Abbruchkosten)

- Kein Selbstbehalt bis 69 Jahren¹
- Selbstbehalt von 20 % ab 70 Jahren (nur bei unerwartet schweren Erkrankungen)

LTA Gruppentarif Basic Travel

+ Reisegepäck-Versicherung

- Versicherungssumme:
 - 2.500 Euro je Person
 - 1.250 Euro insgesamt für Kinder unter 16 Jahren

- Selbstbehalt: 50 Euro je Schadenfall

+ Umbuchungsgebühren-Versicherung

- erstattet werden max. 200 Euro der Gebühren je Person/je Reise³

+ Auslandsreise-Krankenversicherung

- Selbstbehalt: 50 Euro je Schadenfall bei Heilbehandlung

inkl. Auslandsreise-Rückholkosten

- Versicherungssumme: max. 100.000 Euro je Schadenfall

inkl. Inlandsreise-Rückholkosten

- Versicherungssumme: max. 10.000 Euro je Schadenfall

+ Reise-Assistance- und Beistandsleistungen

Welche Gruppentarife gibt es?

Gruppentarif „flexible“:

Die Reisenden sind untereinander **keine Risikopersonen²** (außer mitreisende Angehörige). Weiterhin gehören zu den Risikopersonen: Der Lebenspartner der versicherten Einzelperson sowie deren unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern.

Gruppentarif „together“:

Alle Reisenden sind untereinander Risikopersonen, sowie nahe Angehörige. Gemeint sind:

- Diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Gruppenreise gebucht haben und sich gemeinsam in einer (Teil-) Gruppe befinden (max. 12 Personen je (Teil-)Gruppe)
- Der Lebenspartner der versicherten Einzelperson sowie deren unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern

Bitte beachten Sie unbedingt folgende Abschlussfristen:

- Die Beantragung des Versicherungsschutzes kann nur bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen.
- Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt kann die Beantragung des Versicherungsschutzes nur am Buchungstag erfolgen.

Versicherungsschutz/Tarife der Lifecard Travel Assistance GmbH	Basic	Basic Travel
Reise-Stornokosten-Versicherung	●	●
Reise-Ausfallschutz (Abbruchkosten-Versicherung)	●	●
Auslandsreise-Krankenversicherung	○	●
inkl. Auslandsreise-Rückholkosten	○	●
inkl. Inlandsreise-Rückholkosten	○	●
Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen	○	●
Reisegepäck-Versicherung	○	●
Umbuchungsgebühren-Versicherung	○	●
24-Stunden-Notruf-Service-Nummer	●	●

● versichert ○ nicht versichert

Ihr persönliches Antragsformular liegt dieser Broschüre bei oder unter www.lta-reiseschutz.at.

¹ Bis Vollendung des 70. Lebensjahres.

² Risikopersonen sind Personen, die neben der versicherten Person auch einen Versicherungsfall auslösen können.

³ Muss spätestens 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen.



Beschreibung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für die beantragte Gruppenreisen aus privatem Anlass in Höhe des versicherten Reisepreises, maximal 4.000 Euro je Person für alle gebuchten Reiseleistungen. Voraussetzung ist außerdem, dass die maximale Reisedauer nicht über 28 Tage hinausgeht.

Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

Einstufung und Übergangsregelung zu den Alterstarifen

Für die Einstufung in die richtige Tarif-Altersklasse ist das Alter bei Einreichung des Aufnahmeantrags maßgeblich.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Heilbehandlung

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung während des Auslandsaufenthaltes eingetretener Erkrankungen. Der Versicherer erstattet die Kosten infolge von Erkrankungen und Unfällen, die innerhalb der versicherten Gruppenreise eingetreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Behandlungen beim Arzt, im Spital oder verordnete Arzneimittel.

Krankentransport Ausland

Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Gruppenreise im Ausland der versicherten Person entstehen:

- Krankentransporte (Ambulanz- oder Luftfahrzeug) in das nächste für die Behandlung geeignete Spital oder zu einer Spezialklinik.
- Verlegungstransporte von Spital zu Spital im Ausland.
- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Ausland zum Wohnsitz der versicherten Person im Heimatland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Spital im Heimatland.
- Im Todesfall Überführung oder Bestattung vor Ort.
- Die Versicherungssumme beträgt max. 100.000 Euro je Versicherungsfall. Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu max. 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Spitalaufenthaltes und zurück bis zu 2.500 Euro.

Reiseschutzkosten je Einzel-Reisepreis bis 69 Jahre¹

(max. pro Person 4.000 Euro)

LTA-Tarife	Basic	Basic Travel
„flexible“	3,0 %	4,7 %
„together“	3,5 %	5,4 %

zzgl. 3,4 % für das Reiseleiter-Risiko – sofern gewünscht – je Reiseleiter, je (Teil-)Gruppe. Berechnungsgrundlage ist der Gesamtreisepreis der Reisegruppe.

Reiseschutzkosten je Einzel-Reisepreis ab 70 Jahre

(max. pro Person 4.000 Euro)

LTA-Tarife	Basic	Basic Travel
„flexible“	3,4 %	5,1 %
„together“	3,7 %	6,0 %

zzgl. 3,4 % für das Reiseleiter-Risiko – sofern gewünscht – je Reiseleiter, je (Teil-)Gruppe. Berechnungsgrundlage ist der Gesamtreisepreis der Reisegruppe.

Hinweis für Reiseleiter-Risiko:

Selbstorganisierte Reisen mit Reiseleiter:

- „together“ und „flexible“ mit Reiseleiter-Risiko: Der Reiseleiter muss für sein eigenes finanzielles Risiko bei einem Storno als eigenständige versicherte Person aufgenommen werden.

Gebuchte Gruppenreisen über Veranstalter:

- Die Reiseleiter-Risiko-Absicherung ist nicht notwendig. Der Veranstalter muss für den Ersatz des Reiseleiters sorgen und die Kosten werden nicht auf die Gruppe umgelegt.

¹ Bis Vollendung des 70. Lebensjahres.

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assisteur beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

Krankentransport Inland

Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Gruppenreise im Inland der versicherten Person entstehen:

- Verlegungstransporte von Spital zu Spital im Inland.
- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Inland zum Wohnsitz der versicherten Person im Inland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Spital im Inland.
- Überführungen oder Bestattungen vor Ort im Todesfall.
- Die Versicherungssumme beträgt max. 10.000 Euro je Versicherungsfall.
- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu max. 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assisteur beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen

Neben der Organisation der Leistungen, zu denen eine entsprechende Kostenübernahme erfolgt, werden folgende, weitere Vermittlungsdienste und Dienstleistungen erbracht:

- Organisation von medizinischer Versorgung und Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labore, Spitalen
- Organisation des Versandes von lebenswichtigen Medikamenten, Blutplasma, medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal
- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten
- Information der Angehörigen
- Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Spitalbett (sofern medizinisch notwendig)

Dazu wird Ihnen eine 24-stündige Notruf-Nummer zur Verfügung gestellt, die Ihnen die Hilfe und den Beistand in dem jeweils bezeichneten Rahmen während der Reisedauer bietet. Die sich gegebenenfalls daraus ergebene Beauftragung von Leistungsträgern beinhaltet grundsätzlich keine Anerkennung der Leistungspflicht aus den hier aufgeführten Versicherungsverträgen.

Reise-Stornokosten-Versicherung

Versichert sind die Kosten, die anfallen, wenn Sie Ihre Gruppenreise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u.a. unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, unerwartete Impfunverträglichkeit. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn nach der Reisebuchung aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus, konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegen stehen und zur Stornierung der Reise veranlassen.

Bei Abschluss des Tarifes „flexible“ sind zusätzlich die Mehrkosten eines versicherten Reisenden aufgrund der Absage eines Mitreisenden, mit dem gemeinsam gebucht und versichert wurde, bis zu maximal 150 Euro versichert.

Reise-Ausfallschutz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie Ihre Gruppenreise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen. Erstattet werden die zusätzlichen Kosten und die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Zu den versicherten Ereignissen zählen insbesondere unerwartete schwere Erkrankung und schwere Unfallverletzung. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Reise-Ausfallschutz in den Versicherungsbedingungen.

Reisegepäck-Versicherung

Der Versicherer ersetzt den Zeitwert bei Beschädigung oder Abhandenkommen des Reisegepäckes bis zu einer Höhe von 2.500 Euro je versicherte Person, jedoch bis zu 1.250 Euro insgesamt für Kinder unter 16 Jahren. Die Höchstentschädigung je einzelnen Gegenstand beträgt 750 Euro. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Reisegepäck-Versicherung in den Versicherungsbedingungen.

Selbstbehalte *(je nach gewähltem Tarif)*

Reise-Stornokosten-Versicherung

Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 69 Jahren¹. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt im

¹ Bis Vollendung des 70. Lebensjahres.

Falle einer unerwarteten schweren Erkrankung ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, je Reise für die versicherten Personen. Bei allen anderen Ereignissen entfällt der Selbstbehalt.

Reise-Ausfallschutz

Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 69 Jahren¹. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt im Falle einer unerwarteten Erkrankung ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, je Reise für die versicherte Person. Bei allen anderen Ereignissen entfällt der Selbstbehalt. ¹ Bis Vollendung des 70. Lebensjahres.

Umbuchungsgebühren- / „Frühbuche“-Versicherung

Erstattet werden die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für Änderungen (Umbuchungen) von gebuchten Reiseleistungen infolge persönlicher Gründe. Die Umbuchung muss bis spätestens 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Die Höchstentschädigung beträgt 200 Euro je versicherte Person, je Reise. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Umbuchungsgebühren-Versicherung in den Versicherungsbedingungen.

Reisegepäck-Versicherung

Der Selbstbehalt beträgt im Schadensfall 50 Euro je Person.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Der Selbstbehalt bei Heilbehandlungskosten im Ausland beträgt 50 Euro je Versicherungsfall bei Heilbehandlung.

Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse

Was ist grundsätzlich nicht versichert?

Die vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalls, Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren und Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand sind in allen Sparten nicht versichert. Wird die versicherte Person von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen im Reiseland überrascht, besteht Versicherungsschutz für die ersten sieben Tage nach Beginn der Ereignisse.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere

- für Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Gruppenreise waren.
- für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen. In diesen Fällen kann der Versicherer die Leistungen auf ein angemessenes Maß kürzen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assistent kontaktiert wird. Der Versicherer übernimmt namens und im Auf-

trag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit diese die vom Versicherer gezahlten Beiträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

Reise-Stornokosten-Versicherung und Reise-Ausfallschutz

Es besteht u.a. kein Versicherungsschutz für Ereignisse, mit denen zur Zeit des Vertragsabschlusses oder der Reisebuchung zu rechnen war.

Reisegepäck-Versicherung

Für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen, Stehen lassen oder Verlieren besteht kein Versicherungsschutz. Außerdem sind u.a. Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art nicht versichert. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung oder vorsätzlich unwahren Angaben aus Anlass des Schadensfalles ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Weitere Ausschlüsse oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den Versicherungsbedingungen Ihres gewählten Tarifes.

Wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Vertragsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Welche Pflichten müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Bei Notfällen wählen Sie bitte sofort die **24-Stunden-Notrufnummer: Telefon +49 (0) 180 5600605** und zeigen den Schaden unverzüglich der Lifecard Travel Assistance GmbH schriftlich per jeweiligem LTA-Formular zur Schadenanzeige an. Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß und fügen die erforderlichen Unterlagen und Belege im Original bei der Lifecard Travel Assistance GmbH zur Weiterleitung an die entsprechenden Versicherer bei. Die Schadenformulare erhalten Sie telefonisch bei der LTA unter: **Telefon +43 (0) 662 876402** oder **www.lta-reiseschutz.at** zum Ausdrucken.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Wird eine der Pflichten verletzt, so kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen.

Was ist eine Gruppenreise? Wer ist versicherte Person?

Um den Gruppentarif abschließen zu können, müssen mindesten acht Personen der Reisegruppe den Versicherungsschutz abschließen. Ist die Teilnehmerzahl der gesamten Gruppenreise größer als zwölf Personen, werden Teilgruppen gebildet von mindesten vier bis maximal zwölf Personen. Teilgruppen sind untereinander keine Risikopersonen. Reiseleiter zählen nicht zu den Teilnehmern, müssen ihr eigenes finanzielles Risiko aber wie Teilnehmer tragen bzw. absichern. Versichert sind die auf dem Gruppen-Aufnahmeantrag, der Leistungsbestätigung oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen. Mit Absicherung des Reiseleiter-Risikos ist die Reisetornierung bzw. der Reiseabbruch der Reiseleitung der Gruppenreise abgesichert, wenn durch den Ausfall des Reiseleiters die Durchführung oder Fortsetzung der Reise unmöglich wird.

Für welche Gruppenreisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für die beantragte Gruppenreise aus privatem Anlass und gilt im Rahmen des von Ihnen gewählten Tarifes für eine maximale Reisedauer von 28 Tagen und einem maximalen Reisepreis von 4.000 Euro je Person je Gruppenreise für alle gebuchten Reiseleistungen. Ein Anschlussvertrag über diesen Rahmen hinaus ist zu diesen Tarifkonditionen nicht möglich.

Was und wer sind die Risikopersonen?

Risikopersonen sind Personen, die neben der versicherten Person auch einen Versicherungsfall auslösen können.

Gemäß Gruppentarif „flexible“:

- a) Der Lebenspartner der versicherten Einzel-Person sowie deren unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern
- b) Mitreisende familiäre Angehörige der versicherten Person

Gemäß Gruppentarif „together“:

- a) Diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Gruppenreise gebucht haben und sich gemeinsam in einer (Teil-)Gruppe befinden (maximal 12 Personen je (Teil-)Gruppe)
- b) Der Lebenspartner der versicherten Einzel-Person sowie deren unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern

Wann tritt der Versicherungsschutz in Kraft?

Der Versicherungsschutz beginnt erstmals ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn der Erstbeitrag rechtzeitig bei Fälligkeit bezahlt wurde, es sei denn, der Antragstellende hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür er aber beweispflichtig ist. Der Versicherungsschutz in der Reise-Stornokosten-Versicherung kann nur gewährt werden, wenn die Vertragserklärung bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem Reisebeginn erfolgt. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn, muss die Vertragserklärung mit der Reisebuchung erfolgen.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Reise-Stornokosten-Versicherung unter den oben genannten Voraussetzungen und endet mit dem Antritt der Gruppenreise. In den übrigen Vertragsarten mit dem Antritt der Gruppenreise und endet mit dem Abschluss der Gruppenreise.

Wichtige Hinweise zur Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Der Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abgabe der Vertragserklärung fällig. Kann der Erstbetrag nicht rechtzeitig abgebucht werden, gefährden Sie Ihrem Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür Sie aber beweispflichtig sind. Falls der Beitrag mit einem von der LTA ausgehändigten Überweisungsträger bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.

Tarif- und Verbraucher-Informationen

Leistungsbestätigung

Für alle *Gruppentarife „Basic“*

- Reise-Stornokosten-Versicherung (Seite 33)
 - inkl. Reise-Ausfallschutz (Seite 38)
- Med. Notruf- und Servicezentrale, Tag und Nacht

Für die *Gruppentarife „Travel“*

- Umbuchungsgebühren-Versicherung (Seite 39)
- Reisegepäck-Versicherung (Seite 40)
- Auslandsreise-Krankenversicherung (Seite 43)
 - inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
 - inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
 - Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen

Nur drei Schritte zu Ihrer Gruppenversicherung:

1. Mindestens acht Personen einer Reisegruppe müssen Versicherungsschutz über den Gruppentarif abschließen.
2. Ist die Teilnehmeranzahl größer als zwölf Personen, werden Teilgruppen gebildet. Eine Teilgruppe besteht mindestens aus vier Personen und maximal aus zwölf Personen.

Bitte beachten: Teilgruppen sind untereinander keine Risikopersonen und die Reiseleiter zählen nicht zu den Teilnehmern.

3. Das Reiseleiter-Risiko muss gesondert schriftlich beantragt werden; das eigene finanzielle Risiko wie ein Teilnehmer getragen bzw. abgesichert werden.

Der von Ihnen gewählte Versicherungsschutz gilt weltweit für gebuchte Gruppenreisen, ganz gleich, ob Sie diese mit dem Auto, mit dem Reisebus, mit der Bahn, mit dem Flugzeug oder mit dem Schiff unternehmen.

Der Versicherungsschutz/-tarif gilt für die gebuchte/beantragte Gruppenreise aus privatem Anlass bis zu maximal 28 Tage Reisedauer und einem maximalen Reisepreis von 4.000 Euro je Person und je Gruppenreise.

Die nachfolgenden Tarif- und Verbraucherinformationen beinhalten alle wichtigen Daten zu Ihrem Versicherungsschutz.

Bitte nehmen Sie diese Broschüre daher mit zu Ihren Reiseunterlagen und bewahren diese sorgfältig auf.

Bitte beachten Sie folgende Abschlussfristen für die Gruppentarife:

- Die Beantragung des Versicherungsschutzes kann nur bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tagen vor Reiseantritt erfolgen.
- Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt kann die Beantragung des Versicherungsschutzes nur am Buchungstag erfolgen.

Diese Broschüre dient nicht nur zu Ihrer Information, sondern wird mit der Absendung des von Ihnen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags auch Versicherungsdokument. Bitte nehmen Sie diese Broschüre daher mit zu Ihren Reiseunterlagen und bewahren diese sorgfältig auf.

Hinweise im Schadensfall

Hier sind alle Leistungsarten aufgeführt, die über die Lifecard Travel Assistance GmbH angeboten werden. Bitte entnehmen Sie hieraus die Hinweise, die zu den Leistungsarten in dem von Ihnen gewählten Tarif aufgeführt sind.

Wenn Sie die Reise nicht antreten können (Reise-Stornokosten-Versicherung)

Sie sind verpflichtet, die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Stornogrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Bitte reichen Sie alle Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung unverzüglich ein. Schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung müssen Sie durch eine ärztliche Bescheinigung auf unserem Vordruck, u.a. mit Angaben der Diagnose, des Krankheitsverlaufes und eventueller Vorerkrankungen, nachweisen; psychiatrische Erkrankungen durch eine ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie auf dem Vordruck der LTA-Schadenanzeige. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Obliegenheiten“ in den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige inklusive Fragebogen zur ärztlichen Bescheinigung
- Buchungsunterlagen in Kopie, Stornokosten-Rechnung/en im Original, gegebenenfalls weitere Unterlagen und Belege laut dem Formular zur Schadenanzeige

Bei Abbruch der Reise oder Reise-Unterbrechung (Reise-Ausfallschutz)

Können Sie die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung nicht planmäßig beenden oder müssen diese unterbrechen, so begeben Sie sich bitte unverzüglich in ärztliche Behandlung vor Ort und (insbesondere bei stationärem Spitalaufenthalt) nehmen unverzüglich Kontakt über die **Notruf-Nummer: +49 (0) 180 5102372** zum ärztlichen Dienst auf und folgen dessen Anweisungen.

Lassen Sie sich qualifizierte Arzt- und Spitalberichte persönlich aushändigen und reichen diese zusammen mit den Reiseunterlagen ein. Halten Sie die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich und weisen Sie die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nach. **Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Ärztliches Attest vom behandelnden Arzt vor Ort mit Diagnose und Krankheitsverlauf
- Ursprüngliche Buchungsunterlagen in Kopie, Neu- und/oder Umbuchungen im Original

Bei Reisegepäck-Schäden (Reisegepäck-Versicherung)

Wenn Ihr Gepäck bei Transport oder Aufbewahrung beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich nach der Entdeckung dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb



TOKIO MARINE
KILN

oder der Gepäckaufbewahrung und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl oder anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder eine anderweitige schriftliche Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Schadenbestätigung des Beförderungsunternehmens/ Beherbergungsbetriebes
- Polizeibericht bei Straftaten
- Liste der betroffenen Gegenstände
- Anschaffungsbelege

Bei einer notwendigen, ärztlichen Behandlung im Ausland (Auslandsreise-Krankenversicherung)

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Bei Notfällen wählen Sie bitte sofort die **24-Stunden-Notrufnummer: +49 (0) 180 5102372**. Zeigen Sie den Schaden unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, an und reichen Sie alle relevanten Unterlagen im Original ein. Weitere Obliegenheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Abschnitt in den Versicherungsbedingungen. **Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Bei ambulanter Behandlung: Arztbericht, Arztrechnungen, Rezepte, Kassenbelege
- Bei stationärer Behandlung: Spitalbericht, -rechnungen

Wenn ein medizinischer Rücktransport erfolgen muss und bei zusätzlichen Assistance- und Beistandsleistungen (Rückholkosten-Versicherungen und Versicherung von Assistance-Leistungen)*

Bitte setzen Sie sich vorab und umgehend mit dem medizinischen Dienst unter der Notruf-Nummer **+49 180 5102372** in Verbindung.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- Kostenbelege zu den versicherten Leistungen

Umbuchungsgebühren-Versicherung

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Buchungsunterlagen in Kopie
- Darlegung der persönlichen Gründe für die Umbuchung mit entsprechenden Nachweisen, Zahlungsbelege, Umbuchungsgebühren-Beleg im Original

* Diese Leistungen werden durch den medizinischen Dienst der Notruf-Service Nummer organisiert und mit dem Versicherer direkt abgerechnet.

Gruppenversicherungs-Tarife für Kunden der Lifecard Travel Assistance GmbH Salzburg

Allgemeine Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen und Merkblatt zur Datenverarbeitung

Sie als Kunden der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe sind die versicherten Personen. Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen, die in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen aufgeführt. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.

Diese Bedingungen beinhalten die Annahmerichtlinien der KILN, die gemäß § 7 VVG (Information des Versicherungsnehmers) in Zusammenhang mit der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG InfoV) zu erteilenden Allgemeinen Vertragsinformationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und wurden für Kunden der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe zusammengefasst und erweitert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vertragsinformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen für die LTA-Gruppentarife (Teil 1 – 2)

Teil 1

Allgemeine Vertragsinformationen

- § 1 Informationen zum Versicherer
- § 2 Informationen zur Servicegesellschaft
- § 3 Informationen zu den versicherten Leistungen
- § 4 Informationen zum Vertrag
- § 5 Beschwerdemöglichkeiten

Teil 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen (LTA GTR AVB 2016 AB)

- § 1 Was ist eine Gruppenreise und wer ist versicherte Person?
- § 2 Für welche Gruppenreisen gilt die Versicherung?

- § 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?
- § 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag
- § 5 Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?
- § 6 Was müssen versicherte Personen bei der Beitragszahlung beachten?
- § 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
- § 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?
- § 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
- § 10 Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung?
- § 11 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?
- § 12 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?
- § 13 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?
- § 14 Wann sind die Leistungen fällig?
- § 15 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?
- § 16 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht findet Anwendung?

Spezielle Versicherungsbedingungen

LTA GTR AVB 2016 Teil 3 – 8

Teil 3

Bedingungen für die Reise-Stornokosten-Versicherung (GTR AVB 2016 RR)

- § 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Gruppenreise versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
- § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
- § 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?
- § 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?
- § 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt muss/müssen die versicherte/n Person/en tragen?
- § 7 Vermittlungsentgelte

Teil 4

Bedingungen für den Reise-Ausfallschutz (Reiseabbruchkosten-Versicherung) (GTR AVB 2016 RA)

- § 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?
- § 2 Welchen Selbstbehalt muss/müssen die versicherte/n Person/en tragen?
- § 3 Welche Obliegenheiten muss die versicherten Person nach Eintritt eines der in § 2 der KTR AVB 2016 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen?
- § 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?

Teil 5 *sofern Basic Travel vereinbart*

Bedingungen für die Umbuchungsgebühren-Versicherung (GTR AVB 2016 UGV)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
- § 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?
- § 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Teil 6 *sofern Basic Travel vereinbart*

Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung (GTR AVB 2016 RG)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?
- § 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
- § 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?
- § 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?
- § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?
- § 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?
- § 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Teil 7

Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reise-Assistance- und Beistandsleistungen (GTR AVB 2016 ARKV)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Leistungen sind versichert?

- § 3 Inlandsreisen
- § 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?
- § 6 Wann sind Vorauslagungen zurück zu zahlen?
- § 7 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- § 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Teil 8

Merkblatt zur Datenverarbeitung

- 1 Vorbemerkung
- 2 Einwilligungserklärung
- 3 Schweigepflichtsbindungserklärung
- 4 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Teil 1 / Allgemeine Vertragsinformationen

§1 Informationen zum Versicherer

Lloyd's Versicherer London

Niederlassung für Deutschland
 Syndikat 510
 Taunusanlage 11
 60329 Frankfurt am Main

HRA Frankfurt am Main 26467

Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern
 Hauptsitz der Gesellschaft ist London.

Gesetzlicher Vertreter der Lloyd's Versicherer London, Niederlassung in Deutschland, ist der Hauptbevollmächtigte Jan Blumenthal.

Die Lloyd's Versicherer London betreiben das Erst- und das Rückversicherungsgeschäft sowohl im Bereich der Nicht-Lebensversicherung, als auch im Bereich der Lebensversicherung.

Die Lloyd's Versicherer London werden beaufsichtigt durch:

The Financial Conduct Authority (FCA), 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Vereinigtes Königreich

The Prudential Regulation Authority (PRA), 20 Moorgate, London, EC2R 6DA, Vereinigtes Königreich

Die Lloyd's Versicherer London werden autorisiert durch:

The Prudential Regulation Authority (PRA), 20 Moorgate, London, EC2R 6DA, Vereinigtes Königreich

§ 2 Informationen zur Service-Gesellschaft

Kiln Europe S.A.

Niederlassung für Deutschland
 Westendstraße 28
 60325 Frankfurt am Main

HRB Frankfurt am Main 88817

Rechtsform: Aktiengesellschaft (S.A.) nach belgischem Recht
 Hauptsitz der Gesellschaft ist Liège, Belgien.

Ständiger Vertreter der Kiln Europe S.A., Niederlassung für Deutschland, ist der Managing Director Olivier Terlinden.

Kiln Europe S.A. wird durch „L'Autorité des services et marchés financiers (FSMA), Rue du Congrès 12-14, 1000 Brussels, Belgium, www.fsma.be“ beaufsichtigt.

§ 3 Informationen zu den versicherten Leistungen

Diese Versicherung gilt auf Gruppenreisen mit den in diesen Bedingungen aufgeführten definierten Leistungen. Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Bedingungen. Mit Ausnahme des im Aufnahmeantrag genannten Beitrags sind von den versicherten Personen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss und den Versicherungsschutz zu tragen. Der Beitrag ist gemäß der im Antrag aufgeführten Zahlungsweise zu leisten; siehe auch § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen GTR AVB 2016 AB. Diese Versicherungsbedingungen können vom Versicherer für neue, nicht jedoch für bestehende, Verträge jederzeit geändert werden.

§ 4 Informationen zum Vertrag

Es handelt sich um Gruppenversicherungsverträge zwischen der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe und dem Versicherer zugunsten der Kunden (versicherte Personen) der LTA. Der Vertrag ist durch die Deckungsbestätigung des Versicherers zustande gekommen.

Widerrufsbelehrung

Die versicherte Person kann Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag der Abgabe der Vertragserklärung im Aufnahmeantrag gegenüber der LTA bei gleichzeitiger Erklärung der versicherten Person, dass sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Spezielle Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Im elektronischen Geschäftsverkehr (Online-Antrag bzw. Online-Vertragsabschluss) beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrags) erfüllt wurden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Lifecard Travel Assistance GmbH

Besselstraße 25
68219 Mannheim

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn und die LTA erstattet eventuell entrichtete Beiträge, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zurück.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor die versicherte Person das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Laufzeit und Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit des Vertrages ist in der Vertragsdatenübersicht des Bestätigungsschreibens angegeben. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur aus den gesetzlichen und gegebenenfalls den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Gründen gekündigt werden.

Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist Frankfurt am Main.

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen die versicherte Person ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Liegt der Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung (bei juristischen Personen) in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand wiederum Frankfurt am Main.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 5 Beschwerdemöglichkeiten

Lloyd's of London ist Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V.. Versicherungsnehmer und versicherte Personen können damit, außer für die Krankenversicherung, das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der Versicherungs-Ombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von zurzeit 80.000 Euro behandeln.

Lloyd's of London verpflichtet sich, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen. *Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.* Der Versicherungs-Ombudsmann ist zu erreichen unter:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Postfach 080632, 10006 Berlin

Teil 2 / Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gruppenversicherungs-Tarife für Kunden der Lifecard Travel Assistance GmbH Salzburg (LTA GTR AVB 2016 AB)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 16 gelten für alle in diesen Bedingungen genannten Gruppenversicherungs-Tarife.

§ 1 Was ist eine Gruppenreise und wer ist versicherte Person?

Versichert sind sämtliche Kunden der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe, die ihren ständigen, gesetzlichen Hauptwohnsitz

in einem Staatsgebiet eines Landes der Europäischen Union (EU) haben. Der Versicherungsumfang ergibt sich aus dem gewählten Tarif.

Eine Reisegruppe besteht aus mindestens acht Personen, die den Versicherungsschutz des Gruppentarifs abgeschlossen haben, mit einem gemeinsamen Reiseziel und einer gemeinsamen Reisezeit. Ist die Teilnehmerzahl der gesamten Reisegruppe größer als zwölf Personen, werden Teilgruppen gebildet von mindestens vier bis maximal zwölf Personen. Teilgruppen sind untereinander keine Risikopersonen. Reiseleiter zählen nicht zu den Teilnehmern.

Versichert sind die auf dem Gruppen-Aufnahmeantrag, der Leistungsbestätigung oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen.

Mit Absicherung eines zusätzlichen Reiseleiter-Risikos ist die Reise stornierung bzw. der Reiseabbruch der Reiseleitung der Gruppenreise abgesichert, wenn durch den Ausfall des Reiseleiters die Durchführung oder Fortsetzung der Gruppenreise unmöglich wird.

§ 2 Für welche Reisen gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die beantragte Gruppenreise aus privatem Anlass mit einer maximalen Reisedauer von 28 Tagen und einem maximalen Reisepreis von 4.000 Euro pro Person. Ein Anschlussvertrag über diesen Rahmen hinaus ist über diesen Tarif nicht möglich.

§ 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?

Die Gruppentarife sind Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrags zugunsten der Kunden der LTA mit begrenzter Teilhabe an diesem Vertrag bis zu maximal 28 zusammenhängenden Reisetagen. Die versicherte Person kann Leistungen aus der Versicherung ohne die Mitwirkung der LTA unmittelbar beim Versicherer geltend machen. Der Versicherer leistet direkt an die versicherte Person. Die LTA als Versicherungsnehmer informiert jede versicherte Person über den im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages bestehenden Versicherungsschutz und über das Recht der versicherten Person anhand dieser ausgehändigten Bedingungen. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Gruppenversicherungsvertrag steht nicht der versicherten Person, sondern nur dem Versicherungsnehmer zu. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf den Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne die Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag

Die Prämien für sämtliche Tarife in dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Lifecard Travel Assistance GmbH und dem Versicherer werden von dieser an den Versicherer gezahlt. Die Nichtzahlung der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall der Aufhebung des Gruppenversicherungsvertrages gilt eine Nachhaftung des Versicherers als vereinbart. Die Nachhaftung zugunsten der versicherten Personen besteht bis zum Ende des durch den letzten von der versicherten Person entrichteten Beitrages gedeckten Zeitabschnittes. Die Regelung des § 35 VVG wird abgedungen.

§ 5 Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?

Der Beitrag wird 14 Tage nach Abgabe der Vertragserklärung fällig. Der Einzug des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Beitrag mit einem von der LTA ausgehändigten Überweisungsträger bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.

§ 6 Was müssen versicherte Personen bei der Beitragszahlung beachten?

1. Zahlungsbetrag und gesetzliche Steuern

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält gesetzliche Steuern, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entrichtet werden müssen.

2. Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Vertragserklärung auf dem Aufnahmeantrag gegenüber der LTA fällig. Ist die Zahlung des Beitrages in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rücktritt

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die LTA vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die LTA kann nicht zurücktreten, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Kein Versicherungsschutz

Ist die versicherte Person nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung

kein Versicherungsschutz, wenn sie mit der Zahlungsaufforderung in Textform auf eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen hingewiesen wurde.

§ 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erstmals ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn der Erstbeitrag rechtzeitig bei Fälligkeit bezahlt wurde, es sei denn, der Antragstellende hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür der Antragsstellende beweispflichtig ist.

Der Versicherungsschutz

1. beginnt grundsätzlich in der Reise-Stornokosten-Versicherung mit der Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise
2. beginnt in den übrigen Sparten mit dem Antritt der versicherten Gruppenreise und endet mit der Beendigung der Gruppenreise, spätestens jedoch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Reisedauer von 28 Tagen.
3. verlängert sich über die Höchstdauer der Gruppenreise hinaus, wenn sich die Beendigung der Gruppenreise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Ist eine Rückreise wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von vier Wochen, fort.

Voraussetzung für die Erlangung des Versicherungsschutzes ist die Wahrung der Abschlussfristen:

1. Die Vertragserklärung erfolgt bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem Reisebeginn.
2. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn, muss die Vertragserklärung mit der Reisebuchung erfolgen.

§ 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?

Ohne die Mitwirkung der versicherten Personen kann der Versicherer die Leistungen nicht erbringen. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden der versicherten Person zur Folge hat.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden (Schadenminderungspflicht).

2. den Schaden unverzüglich anzuzeigen und Beginn und Ende der versicherten Gruppenreise in geeigneter Weise nachzuweisen (Anzeigespflicht).
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person das LTA-Schadenformular wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt, zusammen mit Original-Rechnungen und Belege einzureichen, gegebenenfalls Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen (Auskunftspflicht). Die eingereichten Original-Belege werden Eigentum des Versicherers. Weitere Obliegenheiten zu den einzelnen Vertragssparten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachstehenden Bedingungen.
4. Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.
5. den Versicherer/die LTA vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren. Weitere Obliegenheiten zu den einzelnen Vertragssparten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachstehenden Bedingungen.

§ 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Wird eine der aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit nachgewiesen wird, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlich war noch einen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang der Leistungsverpflichtung hatte. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

§ 10 Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung?

Hat der Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 11 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnisses zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
3. Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Krankenversicherung, gesetzliche Leistungen der Sozialversicherungsträger, anderer Versicherer oder Personen) beansprucht werden, geht der andere Vertrag diesem vor. Wird der Versicherungsfall zuerst der LTA gemeldet, tritt der Versicherer in Vorleistung. Entsprechend besteht auch keine Vorleistungspflicht.

In Ländern mit Sozialversicherungsabkommen ist der Versicherer für die Leistungen der medizinischen Grundversorgung nicht zuständig.

4. Richtet sich der Ersatzanspruch eines Versicherten gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 12 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Buchung der versicherten Reise oder bei Antritt der Reise vorhersehbar war, d.h. wenn die versicherte Person von dem Eintritt des Versicherungsfalles wusste oder damit rechnen musste.
2. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, Kriegsereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, Massenvernichtung, Pandemie, Kernenergie oder Eingriffe von hoher Hand zurückzuführen ist.

3. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen überrascht wird. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg- oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.
4. bei akuten Verschlechterungen/Schüben von chronischen, psychischen Erkrankungen.
5. während der Ausübung folgender Berufe/Tätigkeiten:
 - Artist, Stuntman, Tierbändiger
 - im Bergbau unter Tage Tätige
 - Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps
 - Berufstaucher
 - Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter)
 - Journalist, Reporter, insbesondere Kriegsberichterstatler

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht, den Versicherer durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sind.
2. wenn Schäden vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
3. wenn Schäden, welche die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen zu den einzelnen Vertragsparten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Bedingungen.

§ 13 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?

Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung bei der Lifecard Travel Assistance GmbH angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 14 Wann sind die Leistungen fällig?

Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

§ 15 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Der Versicherer zahlt die Versicherungsleistung in Euro (€). Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der LTA eingehen, in Euro umgerechnet.

Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

§ 16 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht findet Anwendung?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherten Personen ihren Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung haben. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Spezielle Versicherungsbedingungen für die **Gruppentarife** der Kunden der Lifecard Travel Assistance GmbH Salzburg (LTA GTR AVB 2016 Teil 3 – 8)

Teil 3 / Bedingungen für die Reise-Stornokosten-Versicherung (GTR AVB 2016 RR)

Die folgenden Speziellen Versicherungsbedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Gruppenreise versichert?

Bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten touristischer Leistungen aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der Stornokosten ist nicht erstattungsfähig.

Zusätzlich für dem Tarif „flexible“: Der Versicherer übernimmt die Mehrkosten eines versicherten Reisenden aufgrund der Absage eines Mitreisenden, mit dem gemeinsam gebucht und versichert wurde bis zu maximal 150 Euro.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Gruppenreise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes nach Buchung der Gruppenreise von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod
 - schwere Unfallverletzung
 - unerwartete schwere Erkrankung
 - unerwartete Impfunverträglichkeit
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber; wird die Reise nicht storniert, sondern angetreten, übernimmt der Versicherer die vertraglich geschuldete Restzahlung des Reise-

preises, soweit An- und Restzahlung mit dem Reiseveranstalter vereinbart und auf der Buchungsbestätigung ausgewiesen wird

- Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht, es handelte sich zuvor um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit
- Unerwartete Vorladung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson als Zeuge in einem Gerichtsverfahren
- Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden
- Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist
- Annullierung der zeitlich gebuchten, geplanten oder gemieteten Transportdienste (inklusive öffentlicher Verkehrsmittel) aufgrund von Unfall, Streik, gewerkschaftlicher Aufrufe, Flugzeugentführung, Straftaten, Aufruhr, Tumult, Feuer, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Unwetter-Ereignisse oder mechanischem Ausfall des Transportmittels; Voraussetzung ist, dass solch ein Ereignis die Annullierung auslöst oder die Annullierung aufgrund eines der genannten Ereignisse nach Buchung der versicherten Reise verkündet wird
- erhebliche Beschädigung und dadurch bedingte Unbewohnbarkeit der vorher von der versicherten Person gebuchten Unterkunft für eine versicherte Reise
- unerwartete schwere Erkrankung und schwere Unfallverletzung eines in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden und zur Reise angemeldeten Hundes

2. Risikopersonen sind Personen, die neben der versicherten Person auch einen Versicherungsfall auslösen können.

- **gemäß Gruppentarif „together“:**
 - a) der Lebenspartner der versicherten Einzel-Person sowie deren unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern
 - b) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Gruppenreise gebucht haben und sich gemeinsam in einer (Teil-) Gruppe befinden [maximal 12 Personen je (Teil-) Gruppe]
- **gemäß Gruppentarif „flexible“:**
 - a) der Lebenspartner der versicherten Einzel-Person sowie deren

unterhaltsberechtigter Kinder, Eltern, Geschwister und Großeltern
b) mitreisende familiäre Angehörige der versicherten Person

Definition Teilgruppe:

Eine Teilgruppe besteht aus mindestens vier, maximal zwölf Personen. Die Teilgruppen sind untereinander keine Risikopersonen.

Definition Lebenspartner/-in:

Lebenspartner bzw. -partnerin der versicherten Person ist (ungeachtet dessen, ob gleichen Geschlechts oder nicht), derjenige/diejenige, mit welchem/welcher der Versicherte permanent in einer eheähnlichen Beziehung und häuslicher Gemeinschaft lebt (gemeldeter Hauptwohnsitz).

Definition unterhaltsberechtigter Kinder:

Unterhaltsberechtigter Kinder sind Kinder, Stiefkinder und legal adoptierte Kinder des Versicherten und des Lebenspartners/der Lebenspartnerin, welche

1. unverheiratet sind, und
2. unter 18 Jahre alt sind bzw. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, sowie
3. mit dem betreffenden Elternteil reisen.

Für unterhaltsberechtigter Kinder unter 16 Jahren, die ohne einen Elternteil verreisen, gilt der Versicherungsschutz nur, wenn diese von einer Aufsichtsperson/Reiseleiter auf der Reise begleitet werden.

3. Sofern das Reiseleiter-Risiko vereinbart ist:

Bei begleiteten Gruppenreisen (zum Beispiel Reisen mit Lehrer, Eltern, Skipper) ist die Reiseleitung, sofern von diesen die Durchführung der Reise abhängt, ebenfalls Risikoperson. Der Versicherungsschutz muss schriftlich gesondert über die Reise-Stornoversicherung und Reise-Abbruchversicherung für Reiseleiter über den Gesamtpreis der Gruppe abgeschlossen werden. Bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einer gesondert versicherten Begleitperson erstattet der Versicherer die Stornokosten bzw. die zusätzlichen Leistungen bei einem Abbruch oder Unterbrechung der Gruppenreise im Rahmen dieser Reise-Stornokosten-Versicherung inklusive Reise-Ausfallschutz für die Gruppen zugehörigen versicherten Personen einer (Teil-)Gruppe bis zu maximal 12 Personen.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (GTR AVB 2016 AB) aufgeführt sind.

2. bei Niederkunft oder anderen medizinischen Komplikationen, die innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Niederkunft entstehen.
3. wenn der versicherten Person Umstände bei der Buchung einer versicherten Gruppenreise bekannt waren, die geeignet sind die Stornierung oder den Abbruch der Reise herbeizuführen.
4. bei mangelnder Sorgfalt bezüglich der Wahl der Transportmittel, der Route oder der Abfahrtszeit.
5. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist.
6. für Nichterfüllung seitens der Fluggesellschaft/des Reisebüros/ des Reiseveranstalters.
7. bei akuten Verschlechterungen / Schüben von chronischen, psychischen Erkrankungen.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die gebuchten Reiseleistungen unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten.
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung einzureichen.
3. schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung auf dem Formular zur Schadenanzeige (ärztlicher Fragebogen) nachzuweisen; psychiatrische Erkrankungen durch ausführliche schriftliche Beantwortung eines Facharztes für Psychiatrie.
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen.
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie der Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Gruppenreise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
5. bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse und weiteren, versicherten Risiken geeignete Nachweise einzureichen.
6. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben als Nachweis vorzulegen.
7. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.
8. im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes.

Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers außerdem verpflichtet,

1. dem Versicherer/der LTA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer unerwarteten schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
2. sich durch einen von dem Versicherer/der LTA beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

§ 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gruppenversicherungs-Tarife (GTR AVB 2016 AB).

§ 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt muss/müssen die versicherte/n Person/en tragen?

Die Versicherungssumme beträgt maximal 4.000 Euro je Gruppenreise. Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 69 Jahren. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt im Falle einer unerwarteten Erkrankung ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, je Gruppenreise für die versicherte Person. Bei allen anderen Ereignissen entfällt der Selbstbehalt.

Sofern das Reiseleiter-Risiko vereinbart ist: Die Versicherungssumme bei Ausfall des Reiseleiters beträgt 50.000 Euro für die gesamte Gruppenreise.

§ 7 Vermittlungsentgelte

Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Gruppenreise vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Gruppenreise geschuldet werden (zum Beispiel Bearbeitungsgebühren für die Reisestornierung). Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums besteht kein Versicherungsschutz.

In Verbindung mit der Reise-Stornokosten-Versicherung gilt der Reise-Ausfallschutz.

Teil 4 / Bedingungen für den Reise-Ausfallschutz (Reiseabbruchkosten-Versicherung) (KTR AVB 2016 RA)

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?

1. Kostenerstattung bei Abbruch der Gruppenreise

Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Gruppenreise aus einem der in § 2 GTR AVB 2016 RR genannten Gründe die nachstehenden Kosten:

- a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Gruppenreise, sofern An- und Abreise mitgebucht sind.
- b) den Wert der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung mit Ausnahme der Rückreisekosten.
Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind nicht genutzte Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der nicht genutzten Reiseleistungen ist nicht erstattungsfähig.
- c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Gruppenreise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärerer Behandlung bleiben muss.

2. Kostenerstattung bei Reiseunterbrechung

- a) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet der Versicherer die Nachreisekosten zum Wiedereintritt an die Reisegruppe, höchstens jedoch den Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.
- b) Wird die Reise aufgrund eines in § 2 GTR AVB 2016 RR genannten Ereignisses im ihrem ursprünglichen Verlauf unterbrochen, werden die im Voraus gebuchten und für diesen Zeitraum nicht genutzten Reiseleistungen erstattet.

§ 2 Welchen Selbstbehalt muss/müssen die versicherte/n Person/en tragen?

Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 69 Jahren. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt im Falle einer unerwarteten Erkrankung ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, je Gruppenreise für die versicherte Person. Bei allen anderen Ereignissen entfällt der Selbstbehalt.

Die maximale Entschädigungsleistung erfolgt

- a) für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen in Höhe des versicherten Gesamtreisepreises
- b) grundsätzlich für alle erstattungsfähigen Kosten in Höhe von maximal 4.000 Euro. Die Kosten nach § 1 Ziff. 1 a) sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Sofern das Reiseleiter-Risiko vereinbart ist: Die Versicherungssumme bei Ausfall des Reiseleiters beträgt 50.000 Euro für die gesamte Gruppenreise.

§ 3 Was muss die versicherte Person nach Eintritt eines der in § 2 der KTR AVB 2016 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Wird die Gruppenreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person nicht planmäßig beendet oder unterbrochen, so hat sich die versicherte Person **unverzüglich** in ärztliche Behandlung vor Ort zu begeben und (insbesondere bei stationärem Spitalaufenthalt), unverzüglich Kontakt über die Notruf-Nummer zum ärztlichen Dienst aufzunehmen und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Die versicherte Person hat sich qualifizierte Arzt- und Spitalberichte persönlich aushändigen zu lassen und zum Nachweis, dass die planmäßige Beendigung oder Fortführung der Gruppenreise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war, zusammen mit den Reiseunterlagen einzureichen.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, die etwaigen notwendigen gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich zu halten und die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nachzuweisen.

§ 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeine Versicherungsbedingungen (GTR AVB 2016 AB).

Teil 5 / Bedingungen für die Umbuchungsgebühren-Versicherung (GTR AVB 2016 UGV)

Der Versicherungsschutz besteht nur für den gewählten Gruppentarif *Basic Travel*.

§ 1 Was ist versichert?

Es werden der versicherten Person die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für Änderungen (Umbuchungen) von im Voraus gebuchten

Flügen und Unterkünften infolge persönlicher Gründe erstattet.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Der Versicherungsschutz für diese Leistung gilt nur, wenn dieser gemeinsam mit den Leistungen der Reise-Stornokosten-Versicherung vereinbart wird.
2. Die Umbuchung muss bis spätestens 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen.

§ 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

Erstattet werden maximal 200 Euro der Gebühren je versicherte Person, je Reise.

§ 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Zusätzlich zu § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (JRV AVB 2016 AB) gewährt diese Versicherung keine Deckung im Fall von:

1. Krieg, Terrorismus und Massenvernichtung, ungeachtet dessen, ob Krieg erklärt wurde oder nicht; Feindseligkeiten bzw. Kriegs- bzw. Bürgerkriegshandlungen
2. radioaktiver Verseuchung
3. Teilnahme der versicherten Person an jeglicher Art von Flugaktivitäten, außer als Passagier
4. bewusster Aussetzung gegenüber einer ungewöhnlichen Gefahr (außer im Versuch, Menschenleben zu retten) der versicherten Person
5. einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Person

Teil 6 / Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung (KTR AVB 2016 RG)

Der Versicherungsschutz besteht nur für den gewählten Gruppentarif *Basic Travel*.

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Aufgegebenes Gepäck

- a) Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den

Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht innerhalb von 12 Stunden die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortführung der Reise mit max. 250 Euro je versicherter Person erstattet.

2. Reisegepäck im abgestellten Fahrzeug

Versicherungsschutz besteht bei Einbruchdiebstahl aus einem abgestellten Fahrzeug oder aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen, wenn der Schaden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

3. Übrige Reisezeit

Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, absichtliche Sachbeschädigung durch Dritte.
- b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt. Ein selbstverschuldeter Sturz gilt nicht als Unfall.
- c) Feuer, Elementarereignisse, höhere Gewalt.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Von der Versicherung sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art
- b) EDV-Geräte (Laptops, Tablet-PCs, Smartwatches, Datenbrillen und dergleichen), Software, Mobiltelefone, Smartphones und jeweiligem Zubehör. Von dem Ausschluss ausgenommen sind reine Wiedergabegeräte und deren Zubehör, wie z.B. Digital-Kameras, eReader, MP3-Player. Für diese Gegenstände besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen.
- c) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör
- d) Sport-Ausrüstungen während sie in Gebrauch sind und Fahrräder

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes:

- a) Schmuck und Kostbarkeiten sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist und im abgestellten Fahrzeug nicht versichert. Während der übrigen Reise besteht Versicherungsschutz, wenn sie in einem Safe oder einem anderen verschlossenen Behältnis, das gegen Wegnahme gesichert ist oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- b) Foto-, Film- und Videoapparate jeweils samt Zubehör sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, nur dann versichert, wenn sie in einem verschlossenen und durch Verschluss gesicher-

ten Behältnis verpackt sind.

- c) Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.
- d) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen, Stehen lassen oder Verlieren sind nicht mitversichert.
- e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

1. Die Höchstentschädigung beträgt für

- a) Schmuck und Kostbarkeiten maximal 400 Euro je Schadenfall
- b) Brillen und Kontaktlinsen 200 Euro je Schadenfall
- c) Geschenke und Reiseandenken jeweils insgesamt bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

2. Bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall für alle übrigen Gegenstände des Reisegepäcks

- a) den Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für während der Gruppenreise gekaufte Gegenstände wird höchstens der Kaufpreis erstattet.
- b) die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Sachen und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert.
- c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
- d) die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen.

§ 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?

Die Gesamtversicherungssumme beträgt 2.500 Euro, jedoch 1.250 Euro insgesamt für Kinder unter sechzehn (16) Jahren, vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen:

- a) 750 Euro maximal je einzelнем Gegenstand
- b) 250 Euro insgesamt für verspätetes Gepäck bei einer Verspätung von mehr als zwölf (12) Stunden

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt beträgt 50 Euro je Schadensfall.

§ 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- 1. Schäden an aufgegebenem Gepäck müssen dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Dem

Versicherer ist eine Schadenbestätigung betreffenden Unternehmens einzureichen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks schriftlich anzuzeigen.

- 2. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen.

§ 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (GTR AVB 2016 AB).

Teil 7 / Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reise-Assistance- und Beistandsleistungen (GTR AVB 2016 ARKV)

Der Versicherungsschutz besteht nur für den gewählten Gruppentarif *Basic Travel*.

Die LTA-Lifecard Auslandsschutz + Assistance 2016 gelten für die Krankenversicherung mit Assistance-Leistungen bei Unfall, Krankheit und Tod sowie bei anderen Notfällen im In- und Ausland.

§ 1 Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung ist

- 1. die Erstattung von Kosten gemäß § 2, die der versicherten Person während einer Auslandsreise entstehen.
- 2. die Erstattung von Kosten gemäß § 3, die der versicherten Person während einer Inlandsreise entstehen.
- 3. Beistandsleistungen (Assistance), die während einer Reise nötig werden.

Die Leistungsarten, die versichert sind, ergeben sich aus § 2. Aus dieser Bestimmung sind auch die Versicherungssummen ersichtlich. Auf die Obliegenheiten zur Erbringung der Leistungen (nachfolgende § 5., Kontaktaufnahme zu dem Assistenten) wird hingewiesen.

§ 2 Welche Leistungen sind versichert?

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, d.h., einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Gruppenreise, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht und die eine sofortige stationäre oder

ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Heimatland/-ort geschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht. Vorerkrankungen sind alle der versicherten Person bereits vor der Gruppenreise bekannten oder diagnostizierten (auch durch Verdachtsdiagnosen) körperlichen oder geistigen Erkrankungen sowie die Folgen von Unfällen, die sich vor Reiseantritt ereigneten. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall, werden folgende Leistungen erbracht:

1. Vermittlungsdienste / Organisation

- Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labors, Spitalen
- Organisation des Versandes von Medikamenten, Blutplasma, medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal

2. Heilbehandlungskosten

Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung infolge Krankheit oder Unfall. Es wird analog den vor Ort geltenden allgemeinen Krankenversicherungsleistungen (kein Privatarzt) geleistet. Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingung gelten:

- ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel (als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, Nähr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate, ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen)
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen
- Röntgendiagnostik
- stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland/-ort allgemein als Spital anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach im Aufenthaltsland/-ort wirtschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt
- Operationen
- schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen

in einfacher Ausführung (in Deutschland bis zum 1,7 fachen Satz der GOZ bzw. GOÄ) sowie, bei Beschädigung von Zahnersatz, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit und zum Schutz und zur Erhaltung der verbleibenden Zahnschubstanz.

3. Spitalaufenthalt

- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten
- Information der Angehörigen
- Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Spitalbett, sofern medizinisch notwendig
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Spital (siehe Punkt 2 stationäre Behandlung), begrenzt auf bis zu 10.000 Euro für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen, kein Privatarzt)

Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit diese die vom Versicherer gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

- Organisation der Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Spitalaufenthaltes und zurück
- Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise dieser Person zum Spital und zurück bis zu 2.500 Euro. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht übernommen

4. Krankentransporte

- Organisation der unter genannten Krankentransporte der versicherten Person mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanz- oder Luftfahrzeugen) sowie der Begleitung einer der versicherten Person nahestehenden Person, soweit technisch durchführbar
- Kostenübernahme bis zu 100.000 Euro weltweit für medizinisch sinnvolle Transporte der versicherten Person mit einem medizinisch geeigneten Transportmittel (Ambulanz- oder Luftfahrzeug). Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der vom Assistenten beauftragte Arzt in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt. Versichert sind Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Spital oder zu einer Spezialklinik; Rücktransporte zum Wohnsitz der versicherten Person oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Spital, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, sowie eventuell hierfür erforderliche Verlegungstransporte von Spital zu Spital.

5. Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze

- Organisation von Suchaktionen nach und Rettung/Bergung von Verletzten, (auch wenn ein Unfall nach den konkreten Umständen nur zu vermuten war), soweit diese nicht von örtlichen Behörden oder anderen Hilfsorganisationen übernommen werden
- Kostenübernahme bis zu 5.000 Euro für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden

6. Tod

Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages auf einer Gruppenreise, werden alternativ folgende Leistungen (jeweils mit einfacher Sarg- oder Urnenausführung) bis zu 10.000 Euro außerhalb Europas bzw. 5.000 Euro innerhalb Europas erbracht:

- Überführung: Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimatort
- Bestattung: Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland

§ 3 Inlandsreisen

Es besteht Versicherungsschutz für Krankentransporte, hier begrenzt bis zu maximal 10.000 Euro für Krankentransporte bzw. maximal 5.000 Euro bei Überführungen. Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze und Tod.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den in § 12 GTR AVB 2016 AB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für:

1. Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren
2. Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Gruppenreise waren
3. Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bekannt waren
4. Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden
5. Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden jedoch erstattet
6. psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen
7. Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen, Einlagen, Stützstrümpfe usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermo-

meter)

8. Zahnersatz, Stifzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen
9. Behandlung durch Heilpraktiker
10. Aufwendungen, die durch weder in der Bundesrepublik noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und/oder Arzneimittel entstehen
11. Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen; in diesem Fall kann der Versicherer die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Das Gleiche gilt für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen

§ 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?

Beistandsleistungen

Die Beistandsleistungen werden vom Versicherer oder einer von ihm beauftragten Organisation (Assisteur) erbracht. Der Assisteur erbringt seine Dienstleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person. Es steht ihm jedoch frei, die Vertragspartner zu wählen, deren er sich zwecks Erbringung der Dienstleistungen bedient. Bei einer Beauftragung Dritter, durch die Kosten entstehen, die nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, hat der Assisteur das Recht, entsprechende finanzielle Garantien vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person zu fordern. In welcher Form und in welcher Höhe dies geschieht, bestimmt der Assisteur.

Der Assisteur ist nicht verantwortlich für jegliche Verspätung oder Behinderung bei der Ausführung der Leistungen, die im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen stehen:

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse
- innere Unruhen, Streik, Aufstand, Vergeltungsmaßnahmen, Sabotageakte, Terrorismus oder andere Gewaltakte
- Anordnungen staatlicher Stellen
- Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Vulkanausbruch oder Überschwemmung
- regionale Verseuchung durch nukleare Substanzen (Kernenergie)

Finanzielle Leistungen

Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn

- die Rechnungs-Urschriften (Originale) oder
- Kopien mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen,

erbracht worden sind. Diese werden Eigentum des Versicherers.

- Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.
- Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen.
- Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten. Leistung oder deren Ablehnung durch die oben genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
- Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Leistungen Dritter werden gemäß § 11 der GTR AVB 2016 AB von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

§ 6 Wann sind Vorauslagungen zurück zu zahlen?

Sind gemäß § 5 Vorauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind diese vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Vorauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort zurückzuzahlen.

§ 7 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Zu den allgemeinen Obliegenheiten sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (GTR AVB 2016 AB).

Zusätzliche Obliegenheiten:

1. einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Versicherungsfall während einer Gruppenreise ereignet hat
2. von dem Versicherer/der LTA darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erbringen
3. dem Versicherer/der LTA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten
4. den Weisungen des Versicherers und denen der von ihm beauftragten Personen (Assisteur) zu folgen
5. darauf hinzuwirken, dass die von dem Versicherer zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen, erstellt werden
6. Ärzte, welche die versicherte Person (auch aus anderen Anlässen) behandelt oder untersucht haben, Spitalen und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, alle für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen

Die versicherte Person ist verpflichtet:

1. dem Assisteur unverzüglich vor Beginn einer stationären Behandlung im Spital, umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, zu unterrichten
2. dem Assisteur insbesondere jede Spitalbehandlung **unverzüglich** nach ihrem Beginn anzuzeigen
3. sich auf Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. keine Zahlungsanerkennnis abgeben, sowohl bei ambulanter als auch stationärer Behandlung, bevor unsere Ärzte die in Rechnung gestellten Positionen geprüft haben
2. keine Herausgabe von Daten der Kreditkarten oder anderen Zahlkarten bei jeglicher ärztlicher Behandlung
3. umgehende Kontaktaufnahme mit unseren Ärzten bei Nötigung von Abschlagszahlungen oder schriftlichen Zahlungsverpflichtungen

Eine Obliegenheitsverletzung liegt insbesondere nicht vor, wenn

- die versicherte Person einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.
- die versicherte Person nach einem Unfall aus Pflichtgefühl ihrem Beruf nachgeht.
- zunächst anzunehmen war, dass die Unfallfolgen nicht eintreten und eine unverzügliche Unfallmeldung deshalb unterblieb.
- die Erfüllung einer Obliegenheit versehentlich unterblieb aber nach ihrem Erkennen unverzüglich erfüllt wurde.

§ 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheiten sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (GTR AVB 2016 AB) nach. Wird eine Obliegenheit nach § 8 vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, insbesondere für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assisteur (Ärzteteam in der Notrufzentrale) kontaktiert wird. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

1 Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen und Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betreffende eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung rechtlicher Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

2 Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Antragsformular eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG sowohl zugunsten der Lifecard Travel Assistance GmbH als auch zu Gunsten der verbundenen Versicherer aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss.

Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

3 Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie zum Beispiel beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im

Antrag bzw. in Schaden-/ Leistungsanzeigen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer:

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Antragsdaten, zum Beispiel Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum; Beruf. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, zum Beispiel eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie zum Beispiel den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

Datenübermittlung an Rückversicherer:

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Datenübermittlung an andere Versicherer:

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jede Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören zum Beispiel frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten

oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher For-derungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern.

Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Unfallversicherer: Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Versicherungsfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. *Zweck:* Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Beispiel Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. *Zweck:* Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie ggf. durch einen Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, zum Beispiel Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertrags-

anpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

4 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.



TOKIO MARINE
KILN

KILN Europe S.A.

Westendstraße 28

60325 Frankfurt am Main

www.tokiomarinekiln.com



Gruppen-Reiseschutz

Die LTA Leistungspakete **Basic** für alle Reisen mit einer maximalen Reisedauer von 28 Tagen je Reise beinhalten je nach Ihrem Wunscharif:

Basic

- ✓ Reise-Stornokosten-Versicherung
- ✓ Reise-Ausfallschutz

Basic Travel wie **Basic** und zusätzlich:

- ✓ Reisegepäck-Versicherung
- ✓ Auslandsreise-Krankenversicherung
inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- ✓ Umbuchungsgebühren-Versicherung
- ✓ Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen
- ✓ 24-Stunden-Notruf-Service Nummer

LTA ist eine Empfehlung von:



Lifecard Travel Assistance GmbH

Service-Nr.: +43 (0) 662 876402

Fax: +43 (0) 662 876944

www.lta-reiseschutz.at